

Teil B: Text

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet: Kreislaufwirtschaft gemäß § 11 BauNVO [SO_{Klw}]

1.1. Das Sonstige Sondergebiet Kreislaufwirtschaft (SO_{Klw}) dient der Unterbringung einer abfall- und reststoffbasierten Kreislaufwirtschaft.

1.1.1 Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen und aus dem Hauptnutzungszweck der abfall- und reststoffbasierten Kreislaufwirtschaft hervorgehen, sind zulässig.

a) In der Baufläche (BFL) 3 oder 4 ist maximal eine [1] Kleinwindkraftanlage mit denen unter Ziffer 2.3 genannten Parametern zulässig.

b) In den Bauflächen (BFL) 1, 2a und 2b sind Kleinwindkraftanlagen, auch verfahrensfreie Anlagen gemäß § 61 Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO-SH), nicht zulässig.

1.1.2 Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Bioökonomie dienen und aus dem Hauptnutzungszweck der abfall- und reststoffbasierenden Kreislaufwirtschaft hervorgehen, sind zulässig.

1.1.3 Anlagen für die Bereiche der Aquakultur, der Hydroponik sowie der Aquaponik, die aus den Synergieeffekten mit dem Hauptnutzungszweckes der abfall- und reststoffbasierenden Kreislaufwirtschaft hervorgehen, sind zulässig. Die vorgenannten Anlagen und Einrichtungen müssen in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein.

1.1.4 Anlagen für die Erzeugung und Speicherung von Wasserstoff. Die Anlagen und Einrichtungen müssen aus dem Hauptnutzungszweck der abfall- und reststoffbasierten Kreislaufwirtschaft hervorgehen und in Grundflächen und Baumasse untergeordnet sein.

1.1.5 Weiterhin zulässig sind Folgeeinrichtungen und Nebenanlagen, die ausschließlich den vorgenannten Anlagen und Einrichtungen (gemäß Ziffern 1.1, 1.1.1 bis 1.1.4) dienen, und diesen in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

1.1.6 Einzelhandelsnutzungen sind ausgeschlossen.

1.1.7 In dem Sonstigen Sondergebiet Kreislaufwirtschaft (SO_{Klw}) sind in der Baufläche 2b nur solche Nutzungen zulässig, wenn die Gesamtbelastungen der angegebenen Immissionswerte gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft, Anhang 7, Tabelle 22: Immissionswerte für verschiedene Nutzungsgebiete, für Gewerbe-/ Industriegebiete) von 0,15 für die Bereiche östlich und südlich des Plangeltungsbereichs, die Flurstücke 84, 85, 161 und 163, eingehalten werden.

Aufgrund der grundsätzlich kürzeren Aufenthaltsdauer, gegebenenfalls auch der Tätigkeitsart benachbarter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, können in der Regel auch höhere Immissionen zumutbar sein.

Die Höhe der zumutbaren Immissionen ist durch einem Fachgutachter zu beurteilen.

2. Höhe der baulichen Anlagen (Gebäudehöhe [GH])

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

2.1. Es werden die maximalen Gebäudehöhen [GH] durch die Höhenangabe Meter über NHN (Normhöhennull) festgesetzt.

Die Gebäudehöhe wird durch die Oberkante des Daches begrenzt. Eine Überschreitung durch Dachaufbauten ist nicht zulässig.

Teil B: Text

2.2. Von der festgesetzten Gebäudehöhenbegrenzung ausgenommen sind betriebsbedingte technische Anlagen wie zum Beispiel

- Hochsilos,
- Gasspeicher,
- Warmwasserspeicher/ Wärmespeicher,
- Gasnotfackeln,
- Kamine,
- Blitzschutzmasten,
- Kolonnen,
- Gasaufbereitungsanlagen,
- Antennenanlagen,

bis zu einer maximalen Höhe von 31,00 m ü. NHN ausnahmsweise zulässig.

2.3. In der Baufläche (BFL) 3 oder 4 des Sonstigen Sondergebietes Kreislaufwirtschaft (**SO_{KLW}**) ist eine [1] Windenergieanlage bis zu 30 m Höhe gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche zulässig.

2.4. In der Baufläche (BFL) 3 des Sonstigen Sondergebietes Kreislaufwirtschaft (**SO_{KLW}**) sind Anlagen für die Erzeugung und Speicherung von Wasserstoff bis zu einer maximalen Gesamtbauhöhe von 48,00 m ü. NHN zulässig.

3. Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

3.1 In dem Sonstigen Sondergebiet Kreislaufwirtschaft (**SO_{KLW}**) sind Gebäude in der abweichenden Bauweise [**a**] mit einer Länge und Breite über 50 m innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze) zulässig.

3.2 Die im Plan festgesetzten Geh- Fahr- und Leitungsrechte dürfen nicht überbaut werden. Es dürfen keine Einwirkungen und Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Eine Verschiebung dieser Trassen ist zulässig.

4. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Der im Plan gekennzeichnete Zufahrtbereich 2 [**ZB 2**] ist von der Lage her variabel. Der Zufahrtbereich 2 [**ZB 2**] kann bis zu 5 m in Richtung Westen oder bis zu 5 m in Richtung Osten verschoben werden.

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

5.1. Die Böschungsoberkante des geplanten Regenrückhaltebeckens 2 (RRB 2) wird auf maximal 11,15 m über NHN festgesetzt.

5.2. In den Bauflächen (BFL) 1, 3 und 4 ist das Oberflächenwasser (unbelastetes Regenwasser) auf kürzestem Wege in die offene Vorflut einzuleiten.

Teil B: Text

6. Grünordnung

(§ 9 BauGB i.V.m. § 8 BNatSchG und § 1 BauGB)

6.1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Erhalt gesetzlich geschützter Knicks

Die zu erhaltenden Knicks sind vor fortbestandsgefährdenden Maßnahmen wie Verdichtung des Bodens, Eingriffen in den Wurzelraum und Grundwasserabsenkungen zu schützen. Die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (2017) sind zu beachten. Innerhalb der in der Planzeichnung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Saumstreifen sind Abgrabungen und Aufschüttungen, Bodenversiegelungen, bauliche Anlagen jeglicher Art sowie Lagerplätze nicht zulässig. Die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Landschaft werden in der Örtlichkeit dauerhaft durch eine feste Abgrenzung kenntlich gemacht. Während der Bautätigkeit sind Eingriffe ggf. durch frühzeitig zu setzende Schutzzäune zu unterbinden.

6.2. Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Erhalt von entwidmeten Knicks

Die als zu erhalten gekennzeichnete Wallhecke ist in ihrer Eigenart als doppelreihiger Knick dauerhaft zu erhalten, in ihrer Entwicklung nicht zu beeinträchtigen und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen von regionaltypischen Knickgehölzen zu ergänzen.

Versetzen von entwidmeten Knicks

Der am Standort der Wendeanlage vorhandene Knick ist an den Rand der geplanten Verkehrsfläche zu verschieben und nach der Versetzung in seiner Eigenart als Wallhecke dauerhaft zu erhalten, in der Entwicklung nicht zu beeinträchtigen und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen von regionaltypischen Knickgehölzen zu ergänzen.

Erhalt des Gehölzbestandes

Auf der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche ist der innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorhandene Gehölzbestand aus heimischen Laubgehölzen dauerhaft zu erhalten. Rückschnittmaßnahmen zur Freihaltung des Schutzbereiches der Hochspannungsleitungen sind im erforderlichen Umfang zulässig.

6.3. Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Neuanlage von Knicks

Auf den für die Neuanlage von Knicks gekennzeichneten Flächen ist ein Knickwall aufzusetzen und nach Setzung des Bodenmaterials in der folgenden Pflanzperiode mit einer Auswahl standortgerechter, regionaltypischer Gehölze der heimischen Knickvegetation zu bepflanzen.

Abmessungen des Walles nach Setzung:

Höhe:	1,30 m
Fußbreite:	3,00 m
Kronenbreite:	1,20 m (leicht ausgemuldet)
Pflanzenqualitäten:	25 Stck/ 10 m – zweireihig versetzt:
Heister:	verpfl. Hei, 100-125
Sträucher	verpfl. Str., 3 Triebe, 60-100

Schutz der Anpflanzungen vor Wildverbiss und Pflege des Knicks entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

Anpflanzen von Gehölzgruppen:

Auf der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche sind innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mind. 4 Gruppen aus je 3 bis 5 Bäumen zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Teil B: Text

Pflanzqualitäten:	Hochstamm, 3x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 14-16 cm
Artenauswahl:	Gehölzarten der regionaltypischen Knicküberhälter oder Obstbäume z.B. Carpinus betulus, Fagus sylvatica, Prunus avium, uercus robur

Schutz der Anpflanzungen vor Wildverbiss und Pflege des Knicks entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

6.4. Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Für den Ausgleich des Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet sind in Sammelzuordnung auf die Bauflächen BFL 1 bis BFL 4 und die Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (Regenrückhaltung) folgende Ausgleichsmaßnahmen anzurechnen:

Im Plangebiet:	35.215 m ² Gehölz-/ Sukzessionsfläche auf dem Flurstück 5/6, Flur 2 (bestehende Ausgleichsfläche) 7.580 m ² Knick-Saumstreifen als Extensivgrünland auf den Flurstücken 3/3 und 3/4, Flur 1 1.710 m ² Saumstreifen mit Anpflanzung von Gehölzgruppen auf dem Flurstück 3/3, Flur 1 1.070 m ² Sukzessionsfläche auf dem Flurstück 6/1, Flur 2 408 m Knick-Neuanlagen auf den Flurstücken 3/3 und 3/4, Flur 1
Extern:	42.218 Ökopunkte (entspr. 42.218 m ² Ausgleichsfläche) aus dem eingetragenen Ökokonto „Ascheffel 2“ in der Gemeinde Ascheffel, im Kreis Rendsburg-Eckernförde 63 Knick-Ökopunkte (entspr. 63 lfm Knickersatz) aus dem eingetragenen Knick-Ökokonto

7. Geh- Fahr- und Leitungsrechte

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

- L 1** Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Gemeinde und der Ver- und Entsorgungsträger (geplante Leitungstrasse).
- GFL 2** Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Gemeinde, der Ver- und Entsorgungsträger, der Anlieger und Rettungsdienste (Erschließung zum RRB 1 sowie Leitungstrasse).
- L 3** Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Gemeinde und der Ver- und Entsorgungsträger (vorhandene Leitungstrasse).
- GFL 4** Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Gemeinde, der Ver- und Entsorgungsträger, der Anlieger und Rettungsdienste (Erschließung zum RRB 1 sowie Leitungstrasse).
- GF 5** Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger sowie Rettungsdienste (Notzufahrt).

8. Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB, Abs. 4 BauGB)

Innerhalb der gekennzeichneten Fläche Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes darf die maximale Bauhöhe von baulichen Anlagen jeglicher Art sowie der von genehmigungsfreien baulichen Anlagen gemäß Landesbauordnung (LBO) von maximal 13,00 m ü. NHN nicht überschritten werden. Die Hinweise zu den Freileitungen sind zu beachten.

Teil B: Text

Innerhalb der gekennzeichneten Fläche Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dürfen keine Bäume gepflanzt werden.

9. Von der Bebauung frei zu haltende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB i.V.m. § 9 FStrG)

- 9.1 Die von der Bebauung frei zu haltenden Flächen im Bereich des Sichtdreiecks (Einmündungsbereich Winkelhörner Weg) sind von jeglichen baulichen Anlagen, auch der genehmigungsfreien baulichen Anlagen gemäß der Landesbauordnung (LBO-SH), freizuhalten. Bepflanzungen und Einfriedungen von mehr als 0,7 m Höhe sind unzulässig. Die Höhe wird von der Straßenverkehrsfläche, die an das jeweilige Grundstück angrenzt, gemessen.
- 9.2 Die von der Bebauung frei zu haltenden Flächen (Anbauverbotszone) im Bereich der Bundesautobahn (BAB) 7 sind von jeglichen baulichen Anlagen, auch der genehmigungsfreien baulichen Anlagen gemäß der Landesbauordnung (LBO-SH), freizuhalten.

10. Werbeanlagen im Gewerbegebiet

(§ 9 Abs. 4 BauGB und § 86 LBO-SH)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte ihrer Leistung zulässig.

Grundsätzlich dürfen von Werbeanlagen keine Blendwirkungen auf den Straßenverkehr, insbesondere der Bundesautobahn (BAB) 7 sowie der Bundesstraße (B) 203, ausgehen.

Werbeanlagen mit wechselndem und/ oder bewegtem Licht sind unzulässig.

Werbepylone sind nicht zulässig.

11. Festlegung über äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBO-SH)

Glänzende Materialien und leuchtende Farben sind nicht zulässig.

Hinweise

a. Verbleib des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Borgstedt

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Borgstedt haben innerhalb des Plangeltungsbereichs der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Borgstedt keine Gültigkeit mehr.

b. Hinweise zum Artenschutz

Bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelungen für Gehölzrodungen und Baufeldräumung tritt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG ein. Spezielle Kompensationsmaßnahmen werden nur erforderlich, falls Einzelbäume mit Potenzial als Fledermauswinterquartier beseitigt werden.

Artenschutzrechtliche Bauzeitenregelungen und Vorgaben:

- Die baubedingte Beseitigung der Gehölzstrukturen darf nur in der Zeit zwischen 01.10. und 28.02. erfolgen, um die Brutzeit der Gehölzhöhlen- und Gehölzfreibrüter von Eingriffen freizuhalten.
- Die baubedingte Beseitigung der Gehölzstrukturen mit Potenzial für Fledermausquartiere darf nur in der Zeit zwischen 01.12. und 28.02. erfolgen, um die Aktivitätszeit der Fledermäuse (Wochenstuben- oder Tagesquartiere) von Eingriffen freizuhalten.
- Bauarbeiten auf den Ackerflächen sowie den nicht gehölzbestandenen Brachflächen dürfen nur in der Zeit zwischen 16.08. und 28.02. erfolgen, um die Brutzeit der Offenlandarten von Eingriffen freizuhalten.
- Ist dieser Zeitraum nicht einzuhalten, sind vor Beginn der Brutzeit Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen, welche einen Brutbesatz der Fläche verhindern.

Teil B: Text

- Im Falle der Beseitigung von Bäumen sind diese vor den Fällarbeiten im Rahmen einer Höhlenbaumkartierung hinsichtlich ihrer Eignung als Fledermausquartier zu beurteilen.
- Falls potenzielle Fledermaus-Winterquartiere nicht erhalten werden können, sind vor dem Fällen der Bäume die geeigneten Baumhöhlen nach einer Besatzkontrolle der Höhle zu verschließen.

c. Hinweise zum Biotopenschutz

Für die geschützten Biotope gelten die Verbotstatbestände nach § 30 BNatSchG/ § 21 LNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen, sind verboten.

d. Hinweise zur Regenwasserrückhaltung:

Das neu herzustellende Regenwasserrückhaltebecken ist naturnah auszubilden. Uferränder und Böschungsneigungen sind im geschwungenen Verlauf landschaftsgerecht zu profilieren. Die in der Planzeichnung angegebenen Uferhöhen sind einzuhalten. Überschreitungen der vorgegebenen Höhenlage sind unzulässig, um große Höhenunterschiede und steile Böschungen zur Niederung des Schulendammgrabens zu vermeiden.

e. Hinweise zum Denkmalschutz

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

f. Hinweise zu Freileitungen

Durch den Plangeltungsbereich verläuft eine 110 kV Freileitung der Schleswig-Holstein Netz.

Bei der Planung ist ein seitlicher Abstand von Bauvorhaben zur Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110 kV Leitung sichergestellt für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten.

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung.

Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden.

Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedrungen werden kann, ist der vorgeschriebene Mindestabstand von 3 m zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d. h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden.

Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Abteilung Team Freileitung (SN-WF), die maximalen Arbeits- und Bauhöhen in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung ermittelt und in unserem Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110 kV Freileitung angegeben.

Ergänzende Hinweise in der Anlage zur Begründung, Hinweise der SH-Netz AG zu 110 kV-Leitungen.

g. Hinweise vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärm, Geruch, Staub o.ä.)

Als schädliche Umwelteinwirkung zählt unter anderen der Verkehrslärm, hier durch die angrenzende Bundesautobahn (BAB) 7 und durch die Bundesstraße (B) 203. Aus den in der Anlage zur Begründung mitgeführten Lärmkartierungen ist zu entnehmen, dass Lärmbelastungen vorliegen. Da die Lärmkartierungen nur für die erste Einschätzung herangezogen werden können, ist bei einer Konkretisierung einer Planung ein Lärmgutachter hinzuzuziehen.

Immissionen aus Lärm, Geruch, Staub und Licht durch betriebsinterne Nutzungen und Abläufe können im Plangebiet aber auch im unmittelbaren Umfeld zu Belastungen führen. Genehmigungsbedürftige Anlagen sind über das Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnungen über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) geregelt.

Teil B: Text

Daher bedarf es bei einer Konkretisierung eines Vorhabens einer Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde. Eine Abstimmung erfolgt dabei mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) in Flintbek.

h. Hinweise zu Lichtquellen

Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

i. Hinweis zur Anbaubeschränkungszone

Innerhalb der Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Das gilt für bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter [...]. Weitere Angaben sind dem § 9 FStrG zu entnehmen.

Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB A 7 in einer Entfernung bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig; in einer Entfernung von 40 bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen eingesetzten Geräte und Vorrichtungen.

j. Einsichtnahme der DIN und Vorschriften

Die DIN 18005, Auszug aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Anhang 7 sowie die vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchG) und die Landesbauordnung (LBO) können ergänzend zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 bei der Gemeinde Borgstedt während der Dienstzeiten eingesehen werden.